

Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen

4. Juli 2024

Dokumentinformationen
Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen
vom 4. Juli 2024

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Juli 2024

Vom Stadtrat am 22. Oktober 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1
	Art. 1 Grundsätze	1
	Art. 2 Ausnahmen	1
	Art. 3 Gebührenfestsetzung	1
	Art. 4 Haftung	2
	Art. 5 Vorschuss	2
	Art. 6 Erlass, Stundung	2
	Art. 7 Verzinsung	2
	Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	2
2	Schlussbestimmungen	2
	Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts	2
	Art. 10 Inkraftsetzung	3
	Anhang Gebührentarif zum Gebührenreglement	3

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 5 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement samt Gebührentarif:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze	1	Die Stadtverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazugehörigen Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif bildet einen Bestandteil dieses Reglements.
	2	Die Gebühren können vom Stadtrat periodisch der Teuerung angepasst werden.
	3	Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Stadtverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Stadtrat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand festsetzen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss Gemeindeordnung.
	4	Auslagen (namentlich die Kosten für Leistungen Dritter, Einholung von Expertisen, Dokumentenbeschaffung, Übermittlungs-, Kommunikations- oder Transportkosten etc.) werden zusätzlich zur Gebühr verrechnet.
	5	Die Gebühren fallen in die Stadtkasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2 Ausnahmen	1	Dienstleistungen im Bereich der Sozialhilfeunterstützung sind in der Regel kostenlos.
	2	Bei geringfügigem Aufwand kann im Einzelfall auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Art. 3 Gebührenfestsetzung	1	Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen. Es kann innerhalb des Gebührenrahmens ein Dringlichkeitszuschlag erhoben werden.
	2	In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Gebühren auch über den Gebührenrahmen hinaus angemessen erhöht werden. Ein solcher Entscheid ist zu begründen.
	3	Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

	4	Die im Tarif aufgeführten Ansätze verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.
Art. 4 Haftung		Für Gebühren und Auslagen haftet die Adressatin oder der Adressat des Entscheids. Gemeinsam verpflichtete Adressatinnen und Adressaten haften solidarisch.
Art. 5 Vorschuss	1	Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren und Auslagen verlangt werden.
	2	Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.
Art. 6 Erlass, Stundung	1	Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer unzumutbaren Härte oder zu unzumutbaren Verhältnissen, kann auf Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden.
	2	Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage aufgrund Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
Art. 7 Verzinsung	1	Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins auf Gebühren und Auslagen geschuldet.
	2	Der Zinssatz richtet sich nach dem Regierungsratsentscheid für Verzugszinsen (§ 191 Abs. 1 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, StG; RB 640.1).
	3	Auf die Erhebung eines Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag CHF 30.– nicht übersteigt.
Art. 8 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht		Gebührenansätze, die im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden im Tarif nicht aufgeführt. Sie können von keinem Organ der Gemeinde abgeändert werden.

2 Schlussbestimmungen

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts		Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich das Gebührenreglement samt Gebührentarif vom 20. Januar 1994 (inkl. Nachträge bis 24. Januar 2019).
---	--	---

**Art. 10
Inkraftsetzung**

Dieses Gebührenreglement tritt nach Zustimmung des Gemeinderats auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Anhang Gebührentarif zum Gebührenreglement

Gebührentarif zum Gebührenreglement

4. Juli 2024

Dokumentinformationen
Gebührentarif zum Gebührenreglement
vom 4. Juli 2024

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 4. Juli 2024

Vom Stadtrat am 22. Oktober 2024 auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt

Mit Beschluss Nr. 2024-277 vom Stadtrat am 3. Dezember 2024 genehmigt

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Verwaltung	1
1.1	Auskünfte, Beglaubigungen	1
1.2	Drucksachen, Fotokopien	1
1.3	Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung	1
1.4	Zustellgebühr	1
1.5	Mitwirkung an freiwilliger Versteigerung	1
2	Einwohneramt, Bürgerrecht	2
2.1	Allgemeines	2
2.2	Schweizerinnen und Schweizer	2
2.3	Ausländerinnen und Ausländer	2
2.4	Einbürgerung	3
3	Sicherheit und Häfen	4
3.1	Einquartierungen	4
3.2	Verschiedenes	4
4	Gewerbe, Handel	4
4.1	Gastgewerbe	4
4.2	Zirkusse	4
4.3	Verschiedenes	4
5	Gesundheit	5
5.1	Pilzkontrolle	5
6	Soziale Dienste	5
6.1	Verschiedenes	5
7	Finanzen	5
7.1	Steuern	5
7.2	Hundesteuer	5

Die Ansätze dieses Gebührentarifes basieren auf dem Index der Konsumentenpreise, Stand November 2024, mit Indexbasis vom Dezember 2020.

1 Allgemeine Verwaltung

1.1 Auskünfte, Beglaubigungen

a.	Mündliche Auskünfte	kostenlos
b.	Schriftliche Auskünfte	bis max. CHF 50.–
c.	Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern	CHF 50.– bis CHF 500.–

1.2 Drucksachen, Fotokopien

a.	Reglemente der Gemeinde	kostenlos
b.	Vereinsliste zu gewerblichen Zwecken	CHF 5.–
c.	Jahresberichte/Jahresrechnungen/Budget	kostenlos
d.	Neuzuzügerbroschüre, Informationsmaterial	kostenlos
e.	Fotokopien (bis A3), pro Seite	CHF 1.–
f.	Fotokopien (Grossformat), pro Seite	CHF 5.–

1.3 Entscheid, Bewilligung, Genehmigung, Bestätigung

a.	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten, je nach Zeitaufwand und Bedeutung	CHF 50.– bis CHF 500.–
----	--	------------------------

1.4 Zustellgebühr

a.	Persönliche Aushändigung eines Briefes, der als eingeschriebene Postsendung nicht angenommen wurde	CHF 10.– bis CHF 50.–
----	--	-----------------------

1.5 Mitwirkung an freiwilliger Versteigerung

a.	Leistungen städtischer Angestellter	nach Aufwand
----	-------------------------------------	--------------

2 Einwohneramt, Bürgerrecht

2.1 Allgemeines

a.	Wohnsitzausweis ¹	CHF 10.–
b.	Handlungsfähigkeitszeugnis ¹	CHF 10.–
c.	Lebensbescheinigung	
	– Auf vorgedruckten Formularen von Rentenauszahlungen	kostenlos
	– Dokument als Sicherheitspapier	CHF 10.–
d.	Personalienbestätigung für Lernfahrausweis	CHF 15.–
e.	Personalienbestätigung auf vorgedruckten Formularen (nicht für Renten)	CHF 5.–
f.	Beglaubigung Fotokopien, pro Seite	CHF 5.–
g.	Adressdatei für Vereine (Pauschale)	CHF 20.–

2.2 Schweizerinnen und Schweizer

a.	aufgehoben ²	
b.	Identitätskarte	
	– Erwachsene	CHF 70.–
	– Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	CHF 35.–

2.3 Ausländerinnen und Ausländer

Gemäss Rechnung Migrationsamt Kanton Thurgau, zuzüglich folgender Gemeindegebühren:

a.	Änderung des Aufenthaltsstatus	
	– Einzelperson	CHF 10.–
	– Familie	CHF 20.–
b.	Geburt	CHF 10.–
c.	Familiennachzugsgesuch	

¹ Versand per Post mit Rechnung: Zuschlag von CHF 5.–

² Stadtratsbeschluss Nr. 2024-277 vom 03.12.2024

	– Einzelperson	CHF 20.–
	– Familie	CHF 30.–
h.	Duplikate	
	– Einzelperson	CHF 10.–
	– Familie	CHF 20.–
i.	Bearbeitung Verpflichtungserklärung/Besuchsaufenthalt	CHF 20.–
j.	aufgehoben ³	

2.4 Einbürgerung

a.	Schweizer Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 200.–
b.	Schweizer Gesuchstellende nach dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 400.–
c.	Schweizer Ehepaare	CHF 600.–
d.	Ausländische Gesuchstellende bis zum vollendeten 18. Altersjahr	CHF 800.–
e.	Ausländische Gesuchstellende ab dem vollendeten 18. Altersjahr	CHF 1'500.–
f.	Ausländische Ehepaare	CHF 2'000.–
g.	Gebühr bei Rückzug oder Ablehnung des Gesuchs, pro Gesuch	
	– während des Vorverfahrens	CHF 500.–
	– ab Vorlage an den Gemeinderat	volle Gebühren
h.	Wiederholung des Wissenstests	CHF 100.–
i.	Die vorstehenden Gebührensätze können je nach höherem Aufwand im Einzelfall erhöht werden.	bis max. CHF 500.–

³ Stadtratsbeschluss Nr. 2024-277 vom 03.12.2024

3 Sicherheit und Häfen

3.1 Einquartierungen

a.	Kantonement, pro Person und Nacht, pauschal	CHF 10.–
b.	Übergabe und Rücknahme Kantonement, pauschal	CHF 100.–
c.	Benützung 1 Wolldecke, pro Nacht	CHF 5.–
d.	Schaumgummimatratzen, pro Nacht	CHF 2.–
e.	Benützung Kopfkissen, pro Nacht	CHF 2.–

3.2 Verschiedenes

a.	Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahmen	Nach Aufwand
----	--	--------------

4 Gewerbe, Handel

4.1 Gastgewerbe

a.	Dekorationskontrollen	CHF 20.– bis CHF 50.–
b.	Freinacht	CHF 50.–
c.	Verlängerung	CHF 30.–

4.2 Zirkusse

a.	Platzgeld, pro Spieltag	CHF 200.– bis CHF 1'200.–
b.	Leistungen Energie Kreuzlingen	nach Aufwand
c.	Zusatzleistungen Werkhof	Nach Aufwand

4.3 Verschiedenes

a.	Benützung öffentlicher Grund für Veranstaltungen und einzelne Verkaufsstände, pro Tag	CHF 2.50/m ² , mind. CHF 40.– ⁴
b.	Standplatzbenützung durch Fahrende, pro Wohnwagen und Übernachtung (inkl. Strom und Wasser)	CHF 20.– Kautions von CHF 250.–
c.	Sonntagsverkauf, pro Sonntag	CHF 50.–

⁴ für nicht-kommerzielle, kulturelle Veranstaltungen kostenlos

d.	Plakatständer	
	– lokale Veranstaltung, pro Plakat	CHF 10.–
	– auswärtige Veranstaltung, pro Plakat	CHF 20.–

5 Gesundheit

5.1 Pilzkontrolle

a.	Personen mit Wohnsitz Schweiz	kostenlos
b.	Personen mit Wohnsitz im Ausland	CHF 10.–

6 Soziale Dienste

6.1 Verschiedenes

a.	Bestätigung Sozialhilfebezug	kostenlos
b.	Unterhaltsverträge für Kinder von nicht verheirateten Paaren	CHF 200.–

7 Finanzen

7.1 Steuern

a.	Steuerausweis	kostenlos
b.	Getrennte Berechnung der Steuern bei Ehegattenbesteuerung/Steuererteilungen	CHF 30.– oder nach Aufwand
c.	Allgemeine Bestätigungen für Steuerpflichtige (Steuerpflicht, bezahlte Steuern, usw.)	CHF 15.– oder nach Aufwand
d.	Kopie Steuererklärung	CHF 20.– oder nach Aufwand

7.2 Hundesteuer

a.	Steuer für einen Hund	CHF 100.–
b.	Steuer für jeden weiteren Hund	CHF 160.–